

Wahlordnung

der Steuerberaterkammer Brandenburg

§ 1

Geheime und offene Wahl

- (1) Wahlen werden offen oder geheim durchgeführt.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies in der Kammerversammlung von mindestens einem Mitglied verlangt wird.

§ 2

Aktives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Kammer.
- (2) Anerkannte Berufsausübungsgesellschaften üben das Stimmrecht durch ein Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans aus.

§ 3

Wahlausschuss, Wahlleitung

- (1) Bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern sowie der Delegierten der Satzungsversammlung und ihrer Stellvertreter wählt die Kammerversammlung mit einfacher Mehrheit einen Wahlausschuss, der aus dem Wahlleiter und mindestens zwei Beisitzern besteht. Zu Mitgliedern des Wahlausschusses können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht für die durchzuführende Wahl kandidieren.
- (2) Der Wahlleiter leitet die Wahl.
- (3) In den Fällen, in denen die Bildung eines Wahlausschusses nach Abs. 1 nicht erforderlich ist, leitet der Präsident die Wahl.

§ 4

Vorschriften für die offene Wahl zum Vorstand und der Delegierten der Satzungsversammlung

- (1) Die Nominierungen für die Vorstandswahlen sowie für die Delegierten der Satzungsversammlung sind dem Wahlleiter vom Vorstand zu übergeben. Dieser hat die Vorschläge unter Nennung von Namen, Vornamen und Berufsbezeichnungen bekanntzugeben. Stellt der Wahlleiter auf Befragen fest, dass die Nominierten sich zur Wahl stellen oder eine entsprechende schriftliche Erklärung der Nominierten vorliegt, beginnt die Wahlhandlung.

- (2) Sind für ein Amt vom Vorstand mehr Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind, so hat der Wahlleiter die Kandidaten in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen durch Aufruf zur Wahl zu stellen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Ist für ein zu besetzendes Ehrenamt nur ein Kandidat vorgeschlagen, so ist dieser vom Wahlleiter durch Aufruf zur Wahl zu stellen. Erhält der Kandidat die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so ist er gewählt. Erhält er nicht die erforderliche Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Werden für diesen weitere Kandidaten aus der gem. § 6 Abs. 4 der Satzung erstellten Nominierungsliste vorgeschlagen, so erfolgt der zweite Wahlgang nach Maßgabe des Abs. 2. Wird kein weiterer Kandidat vorgeschlagen, so gilt der Kandidat des ersten Wahlgangs als gewählt.

§ 5

Vorschriften für die geheime Wahl

- (1) Für die Wahlvorschläge gilt § 4.
- (2) Für die Wahl sind von der Kammer ausgegebene Stimmzettel zu verwenden. Sind mehrere Stimmzettel ausgegeben, so bestimmt der Wahlleiter den zu verwendenden Stimmzettel.
- (3) Die Stimmen für die zu besetzenden Ehrenämter werden dadurch abgegeben, dass die Namen von höchstens so vielen Kandidaten auf den Stimmzettel gesetzt bzw. angekreuzt werden, als Ämter zur Wahl stehen.
- (4) Enthält der Stimmzettel mehr gesetzte bzw. angekreuzte Namen als Ämter zu besetzen sind, ist er ungültig. Enthält der Stimmzettel weniger gesetzte bzw. angekreuzte Namen, gelten die nicht abgegebenen Stimmen als Enthaltung; das gleiche gilt für unleserliche Namen oder Namen von nicht gemäß § 4 Abs. 1 der Wahlordnung festgestellten Kandidaten. Stimmzettel mit nicht richtig geschriebenen Namen sind gültig, wenn aus ihnen der Wille des Abstimmenden hinsichtlich der Personenbestimmung eindeutig erkennbar ist. Mehrmals aufgeführte Namen werden nur einmal gezählt.
- (5) Die Stimmzettel sind vom Wahlausschuss und den von ihm bestimmten Wahlhelfern einzusammeln und sofort auszuzählen.
- (6) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit für das zuletzt zu wählende Mitglied entscheidet die alphabetische Reihenfolge. Findet ein zweiter Wahlgang statt, ist in diesem derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

§ 6

Verkündung des Wahlergebnisses

- Niederschrift -

- (1) Der Wahlleiter hat nach jedem Wahlgang das Wahlergebnis zu verkünden.

- (2) Das Wahlergebnis ist in einer Niederschrift unter Angabe der Zahl der zur Kamerversammlung erschienenen Mitglieder festzuhalten, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Wahlvorschläge und die bei der geheimen Wahl abgegebenen Stimmzettel sind zusammen mit den Unterlagen für die Niederschrift (Zählbogen) mindestens 6 Monate in der Geschäftsstelle der Kammer aufzubewahren.

Die vorstehende Wahlordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg wurde von der Kamerversammlung am 19.11.2022 gemäß § 5 Abs. 2 b der Satzung beschlossen.

Die vorstehende Wahlordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg wird hiermit ausgefertigt und auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Brandenburg (www.stbk-brandenburg.de) unter der Rubrik - Amtliche Bekanntmachungen - veröffentlicht.

Potsdam, 2. Januar 2023

gez. Meier
Präsident